



GEMEINDE APEN

natürlich lebenswert

14.06.2024

Protokoll

Öffentliche Sitzung mit anschließendem nichtöffentlichen Teil	
Lfd. Nr.:	Rat/053/2024
Gremium:	Gemeinderat der Gemeinde Apen
Sitzungsort:	Gemeinschaftsräume "Apener Bank", Hauptstraße 215, 26689 Apen
Datum:	09.04.2024
Sitzungsdauer:	18:00 Uhr bis 19:50 Uhr

Öffentlicher Teil

1 Eröffnung der Sitzung

Ratsvorsitzender (RV) Harms eröffnet die Sitzung und begrüßt alle Anwesenden. Namentlich begrüßt er Bürgermeister (BM) Huber, Ersten Gemeinderat (EGR) Jürgens, Gemeindeverwaltungsrat (GVR) Rosendahl, Kämmerer Kock, die Protokollführerin Sczesny, die Verwaltungsfachangestellte Rosendahl, die Gleichstellungsbeauftragte (GBA) Thyen, die Personalratsvorsitzende Burrichter, die Bezirksvorsteher (BZV) R. Fittje, Rüter, Schlüter-Gloystein, Frau Grove-Mittwede von der NWZ und alle anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner. Die BZV Krause und Renken haben sich entschuldigt.

RV Harms bittet alle Anwesenden sich zu erheben und legt für den verstorbenen Ehrenratsherrn Friedrich Hasseler, die verstorbenen ehemaligen Ratsherren Dieter Oltmanns und Wilhelm Bödeker und den verstorbenen Gemeindedirektor a.D. Willi Epkes eine Schweigeminute ein.

2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

RV Harms stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit fest. Es fehlen entschuldigt die Ratsmitglieder (RM) Dr. Habben, ter Haseborg, Helmers, Janssen, Janßen, Junker-Jasiurska, Niedermeier, Orth und Schmidt.



3 Einwohnerfragestunde

Es liegen keine Einwohnerfragen vor.

4 Feststellung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird einstimmig für festgestellt erklärt.

5 Genehmigung der Niederschrift der vorangegangenen Sitzung

Die Niederschrift der vorangegangenen Sitzung vom 19.12.2023 wird einstimmig genehmigt.

6 Bericht der Verwaltung über wichtige Angelegenheiten

BM Huber trägt den Verwaltungsbericht vor:

Verwaltungsbericht zum Rat am 09.04.2024

1. Eine erfreuliche Nachricht darf ich heute kundtun.
Am 04.01.2024 sind unsere stellv. Bürgermeisterin Thalke Ehlers und ihr Mann Simon Eltern von der kleinen Aperia **Antina Sientje Ehlers** geworden. Herzlichen Glückwunsch.
2. Und am 11.11.2023 hat unsere Beschäftigte im Bauamt Frau Sandra Gallo-Redlin Herrn Tobias Krause im Rathaus **geheiratet**. Seit diesem Datum haben wir nun eine Frau Krause als Beschäftigte.
3. Die **Kita-Platzvergabe 2024** zum August 2024 verläuft einigermaßen verträglich. Im Kindergartenbereich können wir die Rechtsansprüche bedienen. Unsere schnelle Reaktion „Modulbau-Kita“ Nordloh mit über 40 Plätzen zahlt sich aus. Natürlich werden nicht alle Erstwünsche bedient. Daher wird die Gemeinde das Bestreben weiter forcieren, in Hengstforde (zwischen Apen und Augustfehn, verkehrsgünstig) eine Kita auf den Weg zu bringen. Insbesondere soll damit auch dem Betreuungsanspruch im Krippenbereich Rechnung getragen werden. Neben den Tageseltern, die uns sehr viele Bedarfe abdecken, werden wir also in einer neuen Einrichtung auch Krippengruppen schaffen. Alle bestehenden Kindertagesstätten befinden sich in der Trägerschaft der Kirche. Bzgl. der Trägerschaft einer neuen Kita besteht der Wunsch, im Gemeinderat diese auszuschreiben, um eine Trägervielfalt zu schaffen. Pastorin Hundt geht Ende des Jahres in Pension und gemein in einer Kuratoriumssitzung wird beraten, was im Bereich Kita verbessert werden kann.
4. Eine sehr erfreuliche Nachricht erhielten wir am 13.03.2024 nach langem Warten und Hoffen zu unserem Antrag auf Sanierung der **Sporthalle Apen** aus dem Programm: Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend, und Kultur des Bundes. Bundestagsabgeordneter Dennis Rohde hatte sich massiv dafür eingesetzt, dass aus dem Wahlkreis Ammerland-Oldenburg ein Projekt gefördert werden kann. Von 812 gestellten Anträgen werden 688 eine Förderung bekommen. Trotz der erheblichen Kür-

zungen bei dem Programm wurden wir aufgenommen und dürfen mit einer Fördersumme von 2,3 Mio. Euro rechnen. Das Gesamtvolumen beträgt rund 5 Mio. Euro. Das Vorhaben wird nun angeschoben und 2025 werden die ersten Handwerker tätig sein.

Das Projekt soll ganzheitlich und unter Berücksichtigung klimarelevanter und energetisch erforderlicher Aspekte umgesetzt werden. Geplant ist unter anderem der Umbau des Daches zur Installation einer PV-Anlage, eine neue Wärmedämmung sowie die Erneuerung der Fensterfronten. Die Sanierung der Sanitäreinrichtungen erfolgt nach Vorgaben der Barrierefreiheit. Um eine breitgefächerte Nutzung neben dem Sport weiterhin zu ermöglichen, soll die Ertüchtigung den Vorgaben einer Versammlungsstätte entsprechen.

2028 soll das Vorhaben abgeschlossen werden!

5. Die Entwicklung unseres **Dockgeländes Augustfehn** ist sehr erfreulich und unsere Gedanken zum Kreisverkehrsplatz, der Erschließung des Bahnhofes vom Norden und die Anbindung der IGS mit dem Schulbusverkehr trägt Früchte. Ich kann berichten, dass ab Mai 2024 eine weitere Buslinie, der „Fehntjer-Bus“ Wiesmoor-Augustfehn und umgekehrt eingebunden wird. Zum Soeste-Sprinter der von Cloppenburg über Friesoythe nach Augustfehn ein weiteres Angebot für unser Drehkreuz.

Der Fehntjer-Bus nach Wiesmoor wird am 03.05.2024 auf einer Bildungsfahrt des Gemeinderates bereits erprobt. Wir bitten um zahlreiche Teilnahme.

Erste Vandalismusschäden am Wartehäuschen haben wir bereits hinnehmen müssen, wobei unser Gebäudedienst und der Bauhof bemüht sind, diese Schäden schnell zu reparieren. Aktuell wird ein schreckliches Graffiti entfernt.

Neben der verbesserten Überwachung des IGS-Gebäudes mit Licht und Alarmsignalen werden wir auch den ÖPNV-Bereich; Dockgelände nochmal unter diesem Aspekt angehen.

Bezüglich der durch den Projektierer und Investor Aschenbeck und Aschenbeck angeordneten Baumaßnahmen kann ich berichten, dass eine Umsetzung in dieser Form nicht mehr erfolgen wird. Auch wird die Gemeinde aktuell die Idee der Kita auf dem Gelände nicht weiter forcieren und hier zunächst die Entwicklung einer Kita – Hengstforde Vor-gang, wie o.g. einräumen.

Der Projektier hat mit Erklärung in diesem Frühling die beiden Grundstücke der Gemeinde zurückgegeben. Wir sind darüber vielleicht etwas betrübt, aber können uns vorstellen, auch zu einem späteren Zeitpunkt diese Flächen neu zu beplanen und zu vergeben.

6. Dazu passt, dass wir im Bereich Wohngebiet Augustfehn-Hengstforde heute einen sog. Spatenstich für einen neuen Bauabschnitt vornehmen konnten und hier die Niedersächsische Landgesellschaft mbH aus Oldenburg den 3. Bauabschnitt mit insgesamt 27 **Wohnbaugrundstücken** erschließt. Auf der Fläche von ca. 2,6 Hektar entstehen 27 Grundstücke. Die Bauplätze sind zwischen 541 m² und 1.210 m² groß und können mit Einfamilien- und Doppelhäusern bebaut werden. In einem Bereich des neuen Bauabschnittes ist auch zweigeschossige Bebauung möglich. Die Verkehrsführung erfolgt nicht über die Burgstraße, sondern über ein Provisorium durch das Baugebiet entlang des Regenrückhaltebeckens. Die Grundstücke können bauträger- und provisionsfrei erworben werden. Die Ver-

kaufpreise werden noch zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt. Die Nachfrage nach Bauplätzen ist trotz des allgemeinen Einbruchs im nachhaltigen Wohngebiet Augustfehn-Hengstforde weiterhin erkennbar.

Im Wohngebiet südlich der großen Norderbäke in Apen sind derzeit noch alle gemeindlichen Bauplätze vergeben. In den kommenden Wochen wird sich zeigen, ob der Erwerb nun erfolgt, oder ob den anderen Bewerbern, die nicht bedient werden konnten, aufgrund des Rücktritts einiger Zuschlagsgewinner ein weiteres Angebot durch die Gemeinde gemacht werden kann. Bezüglich der Grundstücke, die durch den Bauträger FEPA angeboten werden, rate ich allen Interessierten mit FEPA Kontakt aufzunehmen.

7. Ich traute mich nicht, zu der **Baustelle sog. Ripken-Brücke** zu gehen, da die Anlieger dort sehr viel ertragen mussten. Doch die Baumaßnahmen gehen recht fortschrittlich voran und machen einen guten Eindruck – die Arbeiten werden voraussichtlich zum Juni hin fertig sein.
Der Ausschuss für Straßen, Brücken und ÖPNV wird vor seiner nächsten Sitzung Berei-
nung durchführen und sich neben anderen Straßen und Brücken die Bauarbeiten anse-
hen.
8. Am 10.04.2024 wird das 15. **Business-Netzwerk Apen** Treffen bei der Firma De Romein GmbH am Wirtschaftsbogen an der A 28 stattfinden. Wir haben ca. 50 Anmeldungen erhalten und freuen uns auf einen guten Austausch.
9. In diesem Jahr veranstalten wir am den 3. **Abend der Aper Akteure**. Aktuell werden noch Vorschläge gesammelt. Dieses Jahr findet der Abend im Festzelt in Godensholt statt. Es wird ein tolles Programm und leckeres Essen geben.
10. Bei dem diesjährigen **Aper Markt** wird uns ein neuer Zeltwirt unterstützen. Es handelt sich um einen jungen Mann, der sein Unternehmen in Apen hat. Wir freuen uns, den Aper Markt wieder mit einem Zelt durchführen zu können.
11. Am 24.04.2024 wird das **Integrierte Städtebauliche Entwicklungskonzept (ISEK)** zur Ortsmitte Apen in den Gemeinschaftsräumen Apener Bank vorgestellt. In der heutigen Sitzung wird über dieses Konzept beschlossen und dann kann es der Öffentlichkeit vor-
gestellt werden.

7 **Berufung der Gleichstellungsbeauftragten** **Vorlage: VO/265/2023**

BM Huber erklärt, dass Anke Bollen viele Jahre die GBA in der Gemeinde Apen war, sie dieses Ehrenamt aber im letzten Jahr niedergelegt hat. Frau Sina Thyen, eine Kollegin aus dem Rathaus, hat dieses Ehrenamt dann stellvertretend übernommen und bereits einige Aufgaben ausgeführt. Frau Thyen hat sich schlussendlich auch auf dieses Amt beworben. Im Verwaltungsausschuss wurde ein Beschluss vorbereitet. BM Huber bittet die GBA Thyen zur Beschlussfassung den Sitzungsraum zu verlassen.

Der Gemeinderat stimmt einstimmig über den Beschlussvorschlag ab.

BM Huber und RV Harms gratulieren Frau Thyen herzlich zur Berufung zur ehrenamtlichen GBA der Gemeinde Apen und überreichen ihr die Bestellsurkunde und einen Blumenstrauß.

einstimmig beschlossen

Beschlussvorschlag:

Mit Wirkung vom 09.04.2024 wird Frau **Sina Thyen** zur ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Apen berufen.

8 Sporthalle Apen - Antragstellung

Vorlage: VO/301/2024

EGR Jürgens gibt zu beachten, dass der Beschluss hinsichtlich des kommunalen Eigenanteils ergänzt wurde.

RM Martens freut sich über die heutige Beschlussfassung. Die Sporthalle Apen wurde bereits viermal im Rat diskutiert und RM Martens hofft, dass es heute das letzte Mal ist. In den letzten Jahren ist er nicht mehr gerne in die Sporthalle Apen gegangen, da er immer auf den schlechten Zustand angesprochen wurde. Jetzt geht er dort wieder mit Freude hin. RM Martens dankt allen Beteiligten und spricht seinen persönlichen Dank gegenüber BM Huber aus. Vereine, Schule und Kindergarten nutzen die Halle und alle sind erfreut über die kommende Sanierung.

RM Meyer zeigt sich ebenfalls sehr erfreut. Der TV Apen hat die Gemeinde auf den Zustand aufmerksam gemacht, die Gemeinde Apen hat daraufhin viel Arbeit in einen Förderantrag gesteckt und MdL Dennis Rohde hat sich ebenfalls sehr engagiert. Mit der Sanierung der Sporthalle wird in den Sport und in die Schullandschaft investiert. Apen entwickelt sich immer mehr zu einem attraktiven Schulstrandort. RM Meyer dankt allen Beteiligten.

RM Rosenau spricht ebenfalls seinen Dank aus, legt sein Augenmerk aber vermehrt auf den beachtlichen Eigenanteil, der zu leisten ist. Hier wird Geld in eine Sanierung und nicht in eine neue Halle investiert. Es handelt sich um ein riesiges Großprojekt. Es ist zu beachten, dass daneben weitere Großprojekte auf Verwaltung und Rat zukommen. RM Rosenau ist sich darüber bewusst, dass die Sporthalle Apen angefasst werden muss und freut sich daher ebenfalls über die Förderung.

einstimmig beschlossen

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Apen beschließt, die Beantragung der Maßnahme „Sanierung der Sporthalle Apen“ (Akronym: NI-Sporthalle-Apen) im Sinne des Bundesprogrammes „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ sowie die Durchführung der Maßnahme.

Der kommunale Eigenanteil ist im Haushaltsplan 2024 i.H.v. 2.052.800 € (2023: 7.900€; 2024: 55.000€; 2025: 220.000€; 2026: 490.600€; 2027: 1.279.300€) und im Investitionsprogramm bis 2027 abgebildet. Der Rat der Gemeinde Apen verpflichtet sich, den kommunalen

Eigenanteil für das Haushaltsjahr 2028 i.H.v. 711.000 € im Zuge der Beratungen zum Haushalt 2025 im Investitionsprogramm abzubilden.

9 Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept Ortsmitte Apen Vorlage: VO/277/2024

EGR Jürgens erläutert die Sachlage anhand der Power-Point Präsentation. Der Arbeitskreis Quartiersentwicklung Apen wurde eingerichtet und die Vorgehensweise bzgl. der Entwicklung der Ortsmitte Apen wurde beschlossen. Drei Betrachtungsräume wurden dabei herausgearbeitet, der Bereich um den Viehmarktplatz, der Bereich Rathaus/Rathaus-Marktplatz/Schule und der Bereich Kreuzungsbereich Hauptstraße/Streichenstraße (alte Feuerwehr, Netto etc.). Die gesetzten Ziele sind die Stärkung der Nahversorgung und der sozialen Infrastruktur, die verkehrliche Neuordnung und die gestalterische Aufwertung.

Die Firma re.urban Stadterneuerungsgesellschaft erarbeitet seit dem Frühjahr 2023 in enger Abstimmung mit der Verwaltung das integrierte städtebauliche Entwicklungskonzept (ISEK). Zur Entwicklung dieses Konzeptes wurden die Einwohner*innen der Gemeinde in zwei öffentlichen Terminen stark eingebunden. In einem weiteren Termin am 24.04.2024 wird der Öffentlichkeit das fertige Konzept ebenfalls nochmal vorgestellt.

RM Martens erläutert, dass in dem ISEK alle Werte enthalten sind, die sich gewünscht wurden. Mit diesem Prozess wurde den Apern und Aperinnen Hoffnung gemacht und die Erwartungen liegen entsprechend hoch. Es ist ein guter Schritt, den Ort Apen weiter voranzubringen.

RM Meyer erklärt, dass die SPD-Fraktion diesem Beschlussvorschlag gerne zustimmt. Die umfangreiche Bürgerbeteiligung wurde gut angenommen und die Erwartungshaltung ist hoch. Nun geht es darum, weitere Schritte zu gehen.

einstimmig beschlossen

Beschlussvorschlag:

Dem Integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzept (ISEK) Ortsmitte Apen wird in der vorliegenden Form zugestimmt. Das ISEK wird als Handlungspapier für die künftige Entwicklung der Ortsmitte Apen angenommen.

10 Anpassung der "Nutzungsrichtlinie öffentliche Einrichtungen" Vorlage: VO/284/2024

einstimmig beschlossen

Beschlussvorschlag:

2. Änderung der Richtlinie der Gemeinde Apen für die Überlassung öffentlicher Einrichtungen an Dritte und die Erhebung von Nutzungsentgelten.

**Richtlinien
der Gemeinde Apen
für die Überlassung öffentlicher Einrichtungen an Dritte und die Erhebung von Nutzungsentgelten**

Auf der Grundlage des § 58 Absatz 1 Nr. 8 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111), hat der Rat der Gemeinde Apen am 09.04.2024 die folgende Richtlinie beschlossen:

Präambel

Die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Apen sollen schulischen Zwecken sowie dem kulturellen und sozialen Leben in der Gemeinde dienen. Ihre Nutzer sollen einen regional spezifischen Bezug zu Apen aufweisen.

§ 1 Grundsätze für die Überlassung

- (1) Öffentliche Räume/Einrichtungen und die darin befindlichen Einrichtungsgegenstände der Gemeinde Apen können auf Antrag schulfremden Personen, Vereinen, Verbänden, Institutionen, Wählergemeinschaften, Parteien usw. (nachfolgend Nutzer genannt) zur Durchführung von Veranstaltungen überlassen werden, wenn die Veranstaltung einen kulturellen, sozialen oder der Bildung dienenden Charakter aufweist oder einen regional spezifischen Bezug zu Apen oder der Region hat und dadurch dem Interesse der Bürger*innen der Gemeinde Apen dient und wenn dadurch die Belange der Schule und die vom Land Niedersachsen vorgegebenen Regelungen für Schulen und Kinderbetreuung nicht beeinträchtigt werden.
Besondere Einzelheiten zur Nutzungsüberlassung können in einer vertraglichen Vereinbarung festgehalten werden.
- (2) Eine Überlassung der Räume/Einrichtungen für Veranstaltungen, die rein gewerblichen oder rein geschäftlichen Zwecken dienen, wird ebenso wie eine Nutzung für rein private Zwecke ausgeschlossen.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf die Nutzung bestimmter Räume/Einrichtungen. Die Gemeinde Apen (nachfolgend Gemeinde) behält sich vor, die Nutzung auf bestimmte (Schul-)Gebäude und Räume zu beschränken. Die Überlassung von Räumen beinhaltet nicht gleichzeitig die Nutzungsberechtigung z. B. vorhandener technischer Einrichtungen Lehrmittel und technischer Geräte (Computer, Musikanlagen, Instrumente u. ä.). Hierzu bedarf es einer besonderen ergänzenden Vereinbarung. Des Weiteren gilt ein grundsätzliches Mitnahmeverbot von Tieren in den überlassenen Räumen. Eine Überlassung von Räumlichkeiten an Nutzer, die aufgrund ihrer Satzung oder ihrer Ziele nicht für die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland einstehen, erfolgt nicht.
- (4) Die Überlassung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Veranstalterin/der Veranstalter eine Haftpflichtversicherung oder Schadensversicherung zugunsten der Gemeinde abgeschlossen hat oder eine Kautions bei der Gemeindekasse hinterlegt. Die Höhe wird von der Gemeinde festgesetzt.
- (5) Nutzer, die bei der Nutzung von Schulräumen oder Einrichtungen der Gemeinde bereits mehrfach, bei groben Verstößen einmalig, gegen Bestimmungen dieser Richtlinie versto-

ßen haben, können von der weiteren Nutzung befristet oder auf Dauer ausgeschlossen werden. Eine Überlassung ist ausgeschlossen, wenn der Nutzer mit der Zahlung von Entgelten für frühere Überlassungen im Verzug ist.

- (6) Die Gemeinde ist berechtigt, jederzeit aus wichtigem Grund von dem Überlassungsvertrag zurückzutreten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor
- a. wenn die Gefahr besteht, dass die Durchführung von Veranstaltungen zu Schäden an diesen Räumen oder deren Einrichtungen führen könnte,
 - b. Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten sind,
 - c. wenn in dem Antrag auf Überlassen Angaben, auf die es bei der Entscheidung über den Antrag ankommt, unrichtig sind,
 - d. wenn die Bestimmungen dieser Richtlinie missachtet werden,
 - e. wenn ein erhebliches Konfliktpotenzial in Art und Nutzung durch Dritte von der Gemeindeverwaltung zu erwarten ist.

In diesen Fällen steht den Nutzern weder ein Anspruch auf Rückzahlung bereits gezahlter Entgelte, noch auf Ersatz des durch den Rücktritt etwa entstehenden Schadens zu

- (7) Entsteht für die überlassene Räumlichkeit/ den überlassenen Platz nach Vertragsabschluss ein unvorhersehbarer Eigenbedarf, kann die Überlassung von der Gemeinde spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung gekündigt werden. Während der Durchführung von Instandsetzungsarbeiten kann die Überlassung eingeschränkt oder untersagt werden.
- (8) Durch die Überlassung werden keine anderen notwendigen Erlaubnisse (z. B. ordnungsrechtliche Genehmigungen) oder Anmeldungen (z. B. nach der Versammlungsstättenverordnung) in Aussicht gestellt, erteilt oder ersetzt. Der Nutzer hat ausdrücklich zu erklären, dass er einer bestehenden Verpflichtung gegenüber Dritten vollständig nachkommt und die Gemeinde insoweit freistellt. Die Regelung in Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.
- (9) In allen Fällen der Nutzungsüberlassung sind die Bestimmungen dieser Richtlinie zum Inhalt der Nutzungsgenehmigung zu machen.
- (10) Die Nutzer haben bei der Antragstellung eine für die konkrete Durchführung der Nutzung verantwortliche Person zu benennen.

§ 2 Hausordnungen

- (1) Der Nutzer ist verpflichtet, bestehende Hausordnungen zu beachten und den Weisungen der Gemeinde, ihrer Beauftragten (des Gebäudedienstes/ Bauhofs) und der Schulleitung zu folgen. Diese üben im Auftrag oder nach Weisung der Gemeinde das Hausrecht aus. Ihnen steht das Recht zu, auch während der Veranstaltung die Räumlichkeiten zu betreten.
- (2) Der Nutzer ist besonders verpflichtet,
- a. für Sauberkeit und Ordnung in den ihm überlassenen Räumen, Vorräumen, Fluren und Sanitäranlagen zu sorgen, insbesondere ist auf einen laufenden Regelbetrieb Rücksicht zu nehmen und eine Beeinträchtigung auszuschließen,

- b. Beschädigungen an Räumen und Einrichtungsgegenständen, die im Zusammenhang mit der außerschulischen Nutzung stehen, sowie das Abhandenkommen gemeindlichen Eigentums den Beauftragten der Gemeinde sofort und unaufgefordert anzuzeigen.
- (3) Plakatieren von Wänden und Türen in den Räumen/ an den Plätzen ist nicht erlaubt oder bedarf der Abstimmung.
 - (4) In allen Räumen der Schule ist das Rauchen sowie die Abgabe und der Konsum alkoholischer Getränke nicht gestattet. Die geltenden Sicherheitsbestimmungen sind strikt zu beachten. Insbesondere sind Fluchtwege freizuhalten. Offenes Feuer (z. B. Kerzen auf der Bühne) muss von der Feuerwehr vorher genehmigt werden. Die zulässige Anzahl von Sitzplätzen in den Räumen darf nicht überschritten werden.

§ 3 Haftung

- (1) Der Nutzer trägt das gesamte mit der Nutzung der Räumlichkeiten und des Inventars zusammenhängende Eigen- und Drittschadensrisiko, soweit nicht die Gemeinde grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat. Die Haftung der Gemeinde für Personenschäden sowie für den sicheren Bauzustand gem. § 836 BGB bleibt unberührt.
- (2) Der Nutzer hat die Gemeinde von allen Ansprüchen Dritter freizustellen und ggf. das Prozessrisiko zu tragen.
- (3) Der Nutzer hat für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Gemeinde, deren Bedienstete und Beauftragte zu verzichten.
- (4) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Zugängen und Einrichtungsgegenständen durch die Nutzung entstehen. Auf § 2 Abs. 2 wird hingewiesen.
- (5) Alle genutzten Räumlichkeiten, einschließlich der Sanitäranlagen, sind nach Abschluss der Veranstaltung in einem besenreinen Zustand zurückzugeben. Die Gemeinde behält sich vor, bei fehlender und mangelhafter Reinigung eine Reinigungsfirma auf Kosten der außerschulischen Nutzer zu beauftragen.
- (6) Gerichtsstand ist Westerstede.

§ 4 Überlassungszeiten

- (1) Die Räumlichkeiten und Plätze dürfen nur für den beantragten Zweck und in der genehmigten Zeit genutzt werden. Bei der Antragstellung sind die beabsichtigten Nutzungszeiten, einschließlich der Vor- und Nachbereitung anzugeben. Die außerschulische Nutzung soll grundsätzlich spätestens um 22.00 Uhr beendet sein. Ausnahmen können in begründeten Fällen zugelassen werden.
- (2) An Wochenenden und Feiertagen sowie in den Ferien können Veranstaltungen nur dann stattfinden, wenn die Gemeindeverwaltung oder ein anderer Beauftragter der Gemeinde zur Verfügung steht. Ggf. sind eine eigenverantwortliche Nutzung und die Herausgabe von Schlüsseln in Abstimmung mit der Gemeinde zu regeln.

- (3) Die unter § 6 Buchstabe a), b), d) und e) aufgeführten Räumlichkeiten werden grundsätzlich zwei Monate vor jeglichen Wahlen, Abstimmungen oder Entscheiden nicht an politische Parteien, Wählergemeinschaften, Einzelbewerber, Gruppierungen oder Interessensgemeinschaften zwecks interner oder externer Veranstaltungen zur Nutzung freigegeben

§ 5 Überlassungsentgelte und Vergütungen

- (1) Die Überlassung von Schulräumen erfolgt in der Regel gegen Zahlung eines privatrechtlichen Entgeltes. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann von der Festsetzung eines Entgeltes ganz oder teilweise abgesehen werden. Bei regelmäßiger Nutzung in erheblichem Umfang kann das Entgelt auch angemessen pauschaliert und die Nutzung im Rahmen eines Miet- und Schlüsselvertrages geregelt werden. Dies gilt nicht für Nutzer der Gruppe A.

- (2) Für die Festsetzung des Entgeltes werden drei Nutzergruppen unterschieden:

Gruppe A: Konzertagenturen, Theater und sonstige gewerbliche Unternehmen sowie Vereine, Organisationen und Privatpersonen, die Veranstaltungen finanzieller Art durchführen bzw. Gewinnerzielungsabsichten verfolgen;

Gruppe B: Vereine, Organisationen, Behörden und Privatpersonen, deren Bestreben auf dem Gebiet des Bildungswesens (auch Erwachsenenbildung) liegen oder gemeinnützigen Zwecken oder Unterrichtszwecken dienen, sofern von den Veranstaltern Gebühren bzw. Beiträge erhoben werden.

Gruppe C: Veranstaltungen von Vereinen, Wählergemeinschaften und Parteien, Organisationen oder sonstigen Vereinigungen sowie Veranstaltungen karitativer oder gemeinnütziger Art oder auf dem Gebiet des Bildungswesens liegend, die kostenfrei sind und einen kulturellen, sozialen oder der Bildung dienenden Charakter aufweisen oder einen regional spezifischen Bezug zu Apen haben.

Der Kreisvolkshochschule Ammerland und der Kreismusikschule Ammerland sind die Räumlichkeiten ebenfalls kostenfrei zu überlassen.

- (3) Bei der erstmaligen Beantragung einer außerschulischen Nutzung durch die Nutzergruppen B und C ist die Gemeinnützigkeit nachzuweisen. Vereine haben bei erstmaliger Beantragung, soweit erforderlich, einen Auszug aus dem Vereinsregister beizufügen.
- (4) Die Gemeinde entscheidet über die Zuordnung eines Nutzers zu einer der drei Gruppen. Dieses gilt auch bei Kooperationen verschiedener Nutzergruppen. Sollte ein Veranstalter der Gruppen B oder C mit einem gewerblichen Unternehmen bzw. mit einem kommerziellen Veranstalter Veranstaltungen durchführen, so sind die Tarife der Gruppe A zu zahlen.

§ 6 Nutzungsentgelte

(1) Das Nutzungsentgelt beträgt:

	Sonnabend, Sonntag, Tag vor gesetzlichen Feiertagen, gesetzliche Feiertage		andere Tage	
a) Sporthallen				
Augustfehn I, Schulstraße	A	500 €	A	400 €
	B	100 €	B	75 €
	C	frei	C	frei
Apen und Augustfehn I, Mühlenstraße	A	200 €	A	150 €
	B	75 €	B	50 €
	C	frei	C	frei
b) Aulen, Gemeinschaftsräume, Peter Suhrkamp-Foyer	A	150 €	A	100 €
	B	60 €	B	45 €
	C	frei	C	frei
für die Küchennutzung des Peter Suhrkamp-Foyers werden für die Nutzergruppe A + B jeweils zusätzlich 100 € erhoben				
c) Teile des Freibads, Springbrunnengelände	A	150 €	A	100 €
	B	60 €	B	45 €
	C	frei	C	frei
d) Fachunterrichtsräume	A	50 €	A	40 €
	B	35 €	B	25 €
	C	frei	C	frei
e) Allgemeiner Unterrichtsraum	A	25 €	A	20 €
	B	15 €	B	10 €
	C	frei	C	frei
f) Gemeinschaftsräume Apener Bank	B	60 €	B	45 €
	C	frei	C	frei

Bei den angegebenen Nutzungsentgelten handelt es sich um Bruttopreise.

- (2) Bei kulturellen Veranstaltungen örtlicher Träger wird das Nutzungsentgelt um 50 % reduziert.
- (3) Zusätzlich werden für die technische Begleitung der Veranstaltung durch eingewiesenes Fachpersonal und Bereitschaftsdienste die Kosten nach tatsächlichem Aufwand berechnet. Für die Nutzung vorhandener Lehrmittel und technischer Geräte (s. § 1 Abs. 1) ist gesondert im Einzelfall ein Nutzungsentgelt zu vereinbaren.
- (4) Bei Terminabsagen/-änderungen werden folgende Stornogebühren berechnet:
- einen Tag und kürzer 80 % des Entgelts
 - drei bis zwei Tage vorher 40 % des Entgelts

- bis 4 Tage vorher 20 % des Entgelts, mindestens 5,00 €

Artikel II:

Die Änderung tritt am 09.04.2024 in Kraft.

11 Beitragsfreiheit, sozialgestaffelter Elternbeitrag Vorlage: VO/292/2024

RM T. Huber erklärt, dass wie in jedem Jahr, über die Sozialstaffel für monatliche Elternbeiträge für das kommende Kindergartenjahr beschlossen werden muss. Der Besuch eines Kindergartens ist kostenlos, mit Ausnahme von Sonderleistungen. Die Krippe ist aber weiterhin kostenpflichtig. In den letzten Jahren wurde die Sozialstaffel nicht angehoben und auch für dieses Jahr haben sich der Jugendausschuss und der Verwaltungsausschuss dagegen entschieden.

einstimmig beschlossen Beschlussvorschlag:

Die Sozialstaffel für monatliche Elternbeiträge für das kommende Kindergartenjahr 2024/2025 wird wie folgt festgelegt:

Stufe	Sozialstaffel Einkommensstufe * in €	Sonder- öffnung je angef. 1/2 Stunde in €	Krippengruppe		Sonder- öffnung je angef. 1/2 Stunde in €
			7,5 Stunden in €	5 Stunden in €	
1	bis 24.000,00	9,75	195,00	130,00	13,00
2	24.000,01 - 30.000,00	12,25	243,00	162,00	16,20
3	30.000,01 - 36.000,00	14,50	291,00	194,00	19,40
4	36.000,01 - 42.000,00	17,00	340,50	227,00	22,70
5	42.000,01 - 48.000,00	19,50	388,50	259,00	25,90
6	ab 48.000,01	21,50	436,50	291,00	29,10

* Positive Einkünfte gem. § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EstG) abzüglich der jeweils gültigen Kinderfreibeträge entsprechend dem Einkommensteuergesetz des Vorjahres (für das Kindergartenjahr 2024/2025 = Einkommensteuerbescheid 2022). Die Eltern haben ihr Einkommen in Form einer Selbstveranlagung offen zu legen. Wer diese nicht offenlegt, wird in die Höchststufe eingestuft.

Eltern, die nicht in der Gemeinde Apen leben, deren Kinder jedoch eine gemeindliche Einrichtung besuchen, werden in die Höchststufe (Kindergartenregelgruppe bei 4 Stunden: 175,00 €, Integrationsgruppe bei 5 Stunden: 218,50 €, Ganztagsgruppe bei 9 Stunden:

393,50 €; Krippengruppe bei 5 Stunden: 291,00 €, bei 7,5 Stunden: 436,50 €) eingestuft.

Für die Ganztagsgruppe ist die Teilnahme am Mittagessen Pflicht. Das monatliche Essensgeld wird seitens der Kirchenverwaltung entsprechend tatsächlicher Teilnahme erhoben.

Geschwisterermäßigung:

Bei einem gleichzeitigen Besuch der Kindertagesstätte von mehreren Kindern einer Familie wird eine Geschwisterermäßigung gewährt. Die Ermäßigung beträgt für das 2. Kind 50 %. Für das 3. und jedes weitere Kind 100 %. Die Geschwisterermäßigung gilt nicht, wenn das 1. Kind durch das Land beitragsfrei gestellt ist.

Öffnungsklausel:

Sollte sich das Einkommen gegenüber dem Einkommensteuerbescheid des Vorjahres um mehr als 20 % verringern, so gilt das nachgewiesene geringere Einkommen als Berechnungsgrundlage. Bei Einkommenserhöhungen erfolgt keine Änderung.

Weitere Erläuterungen zum Ratsbeschluss:

Bei Geburten von Geschwisterkindern im laufendem Kindergartenjahr sind diese der Gemeinde Apen mitzuteilen, damit eine evtl. Neuveranlagung des sozialgestaffelten Elternbeitrages erfolgen kann.

**12 Annahme einer Geldspende für die Kindertagesstätten in der Gemeinde Apen
Vorlage: VO/296/2024**

RV Harms erläutert, dass die ehemalige Inhaberin Dr. Elke Schnörwangen der Fehn-Apotheke der Gemeinde Apen 2.500,00 € für die Kindertagesstätten in der Gemeinde Apen überweisen hat. Diese Spende ist zweckgebunden und wird anhand der Kinderzahlen auf die einzelnen Einrichtungen verteilt.

RV Harms spricht seinen großen Dank gegenüber Frau Dr. Schnörwangen aus.

RM Scheiwe gibt noch den Hinweis, dass es in dem Beschluss „ehemalige Inhaberin“ heißen sollte, da Frau Dr. Schnörwangen die Apotheke nicht mehr leitet.

einstimmig beschlossen

Beschlussvorschlag:

Die Spende der Fehn-Apotheke, ehemalige Inhaberin Dr. Elke Schnörwangen, Augustfehn, in Höhe von 2.500,00 € für die Kindertagesstätten in der Gemeinde Apen wird angenommen.

**13 Unterrichtung über Darlehensaufnahme
Vorlage: MV/492/2024**

Kämmerer Kock erklärt, dass zur Finanzierung der geplanten Investitionen im Haushaltsjahr 2023 Kreditaufnahmen in Höhe von 4.180.000 € vorgesehen waren. Die Kreditermächtigung

2023 diente vorwiegend zur Kofinanzierung der geplanten ÖPNV-Anlage auf dem ehemaligen Dockgelände, der Erweiterung der Janosch-Grundschule um eine Modulbaumensa, dem Neubau der Bushaltestelle Schützenstraße Apen und dem Ausbau der Schulstraße. Die Kreditermächtigung wurde mittlerweile in voller Höhe in das Jahr 2024 übertragen.

Für die Aufnahme und Umschuldung von Krediten sind mehrere Kreditangebote einzuholen. Seitens der Verwaltung wurden fünf Kreditinstitute per Mail dazu aufgefordert, Kreditangebote für ein Annuitätendarlehen mit einer Laufzeit von 25 Jahren und einem Auszahlungskurs von 100 % abzugeben. Die Zinsbindung sollte bis zum Ende der Laufzeit gelten. Sieben Angebote wurden daraufhin fristgerecht eingereicht.

Das Angebot der SaarLB mit einem Zinssatz von 3,170 % bis zum Ende der Laufzeit wurde als wirtschaftlichstes Angebot bewertet und angenommen.

Der anfängliche Tilgungssatz beträgt 2,57 %. Der vierteljährliche Schuldendienst beträgt 43.056,00 € ab dem 15.02.2024. Die Abschlussrate beträgt 43.000,98 € im Februar 2049.

zur Kenntnis genommen

14 Anfragen und Mitteilungen

Es liegen keine Anfragen und Mitteilungen vor.

15 Einwohnerfragestunde

Es liegen keine Einwohnerfragen vor.

16 Schließen der öffentlichen Sitzung

RV Harms schließt die öffentliche Sitzung um 19:03 Uhr.